



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Zentrale Dienste
Fachbereich Rechtsinformatik

Protokoll: Sitzung der Begleitgruppe zu IT-Themen aus dem Bereich Grundbuch

Datum, Ort, Zeit:

2. Mai 2017, Konkursamt Zürich

10:15 - 12:15

Teilnehmer:

Peter Rosenberg, ZH

Guido Widmer, LU

Marcel Alder, VRSG

Christian Saner, Bedag

Riccardo Varini, SifTi

Ugo De Luca, VD

Susan Körnli Abis, BE

Marco Rudin, TI

Walter Berli, Terravis

Claude Eisenhut, Eisenhut Informatik

Davide Fischbach, BFS

Rainer Bächli, TG

René Allenspach, TG

Referenz/Aktenzeichen: 170215_Traktandenliste_def. V170518_1

Begrüssung, Protokoll der letzten Sitzung

- Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.
- Formale Anpassungen am Protokoll wurden vor der Sitzung eingebracht und berücksichtigt.
- Die Gastfreundschaft des Notariatsinspektorats Zürich wurde verdankt.

Langzeitsicherung von Grundbuchdaten (LZS)

- In allen Kantonen sind die technischen Voraussetzungen verfügbar, womit die LZS von Hauptbuchdaten durchgeführt werden kann.
- Die Anpassung der GBDBS-Version stellt keinen Hinderungsgrund dar.
- Je nach Vertragssituation zum SW-Lieferanten muss die Funktion der LZS noch lizenziert werden.
- Vorgehen: Eine zuständige Person des Amtes ist dem EGBA zu melden. Danach kann die Langzeitsicherung beliefert werden. Details und Anleitung:

<https://www.egris.admin.ch/egris/de/home/langzeitsicherung/anleitung.html> .

Zusammenfassung: Alle Kantone sind technisch in der Lage, die LZS mit Daten zu beliefern. Es stellt sich somit lediglich die Frage, ob sie auch liefern wollen.

Der neue Webseitentext und die -darstellung der neuen eGRIS-Subseite wurden vorgestellt

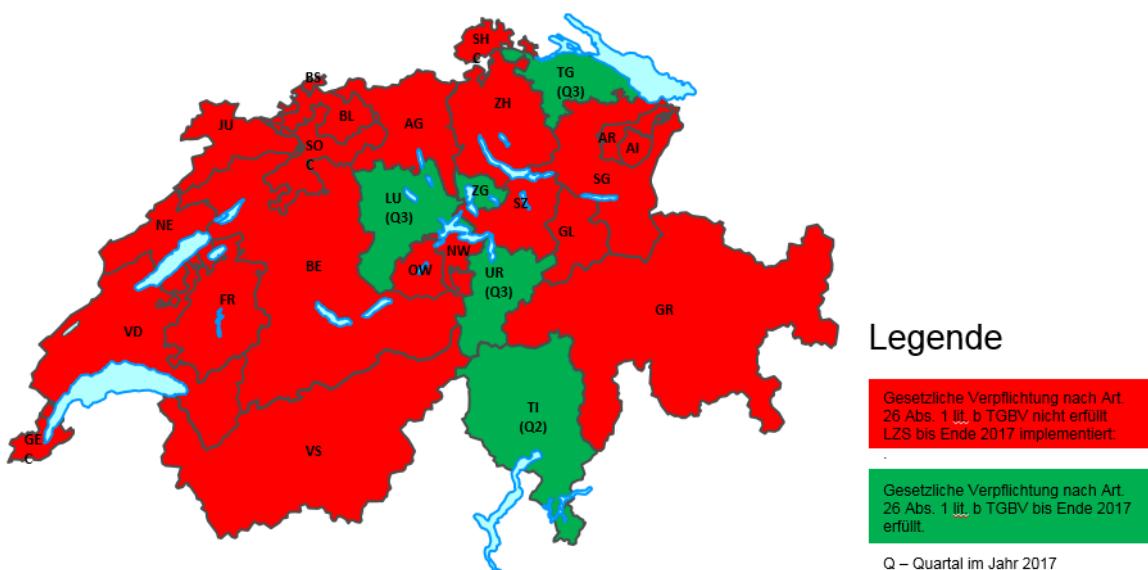
Langzeitsicherung von Hauptbuchdaten des Grundbuchs

Mit der Langzeitsicherung von Hauptbuchdaten soll bei Verlust oder Veränderung von kantonalen Grundbuchdaten - unabhängig von der Grundbuchsoftware - schweizweit die Wiederherstellung der Grundbuchsituations zum Sicherungszeitpunkt gewährleistet werden. Es handelt sich hierbei um eine zusätzliche Sicherungsmassnahme für den Katastrophenfall. Die Langzeitsicherung von Hauptbuchdaten ist nicht mit den kantonalen «Backups» zu verwechseln.

Die vom Grundbuchführungssystem und dessen «Backups» räumlich getrennte Aufbewahrung der Daten durch den Bund führt zu einer Streuung der Einzelrisiken. Als zusätzliche Sicherungsmassnahme erhöht die Langzeitsicherung damit beispielsweise den Schutz der Daten im Katastrophenfall und minimiert die Risiken im Fall von Cyberangriffen.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in Artikel 949a Absatz 2 Ziffer 7 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 101) i. V. m. Artikel 35 der Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1) sowie in Artikel 23 der Technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV, SR 211.432.11).

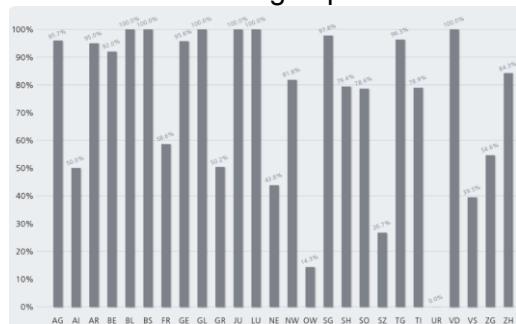
Vereinfachte Darstellung:



eGV und eGRID-Vergabe

Einleitend

- Stand der Einführung <https://www.cadastre.ch/de/gb/status.html>



- Vergabe der E-GRID:

<https://www.cadastre.ch/de/manual-av/topic/realestate/egrid.html>

Präfix lösen

- o Der E-GRID besteht aus einem Präfix und einer Nummer.
- o Der Präfix wird zentral vergeben, die Nummernvergabe erfolgt dezentral in den Systemen.
- o Das Erlangen eines Präfixes ist nur für Softwareentwickler und für die Kantone erforderlich, welche den E-GRID-Generierungsalgorithmus bereitstellen. In allen anderen Fällen ist er nutzlos (Internet)

Problematik:

- eGVT-Geschäfte funktionieren nur, wenn ein Grundstück technisch eindeutig via E-GRID identifizierbar ist.
- eGVT-Teilnehmer (Notare, Banken etc.) erstellen bereits vorgängig zu der Begründung eines Grundstücks Verträge und Dokumente, die auf die neuen Grundstücke Bezug nehmen.
- Jeder Kanton hat eine individuelle interne Logik, wie Grundstücksnummern (inkl. E-GRID) vergeben werden.

Ziel: Erstellen einer Übersicht der Kantone:

- Erfolgt die Vergabe der E-GRID in allen Kantonen gemäss GBV?
- Wie ist die Grundstücksnummer aufgebaut?
- Wer vergibt die Grundstücksnummer in welchem Prozess?
- Wie ist der Prozess der freiberuflichen Notariate, wenn der Vertrag provisorische Grundstücke betrifft? Wie adressiert der Notar diese Grundstücke in seiner Urkunde?
- Mengengerüst: Anzahl neue Grundstücke pro Jahr (z.B. 2016) Geometer bzw. GBA?
- etc.

Beschlossenes Vorgehen:

- Susan Körnli Abis hat eine Excel-Datei erstellt, auf der alle geforderten Informationen eingetragen werden können. Die Excel-Datei wurde zusammen mit dem Protokoll verschickt und kann unter den Sitzungsunterlagen im Internet heruntergeladen werden.
- Die Grundbuch-Softwarehersteller (Bedag, Terris, SifTi, ZH) füllen mit ihren Ansprechpersonen in den Kantonen die nötigen Angaben ab.
- Die Resultate werden fortlaufend an Susan Körnli Abis gesandt, sie stellt die Informationen zusammen.
- Termin: Die Angaben müssen bis Ende August 2017, an Susan Körnli Abis gesandt und von ihr akzeptiert sein.
- Präsentation der Resultate in der folgenden Sitzung der Begleitgruppe.
- Dort wird das weitere Vorgehen besprochen (sind Massnahmen nötig, welche, Kosten, etc.) (Input Frau Körnli Abis)

Update des BFS zum Immobilienpreisindex (BFS)

Die Arbeiten zur Realisierung der BFS-Erhebung bei den Grundbuchämtern für den „Schweizerischen Immobilienpreisindex“ und die Statistik „Eigentümtyp von Immobilien“ schreiten voran. Herr Claude Eisenhut von der Firma Eisenhut Informatik wurde beauftragt, Testdaten von den Kantonen zu analysieren und ein Mapping für das Filterprogramm aufbauend auf die GBDBS zu erstellen, das die benötigten Daten automatisch aus den Grundbüchern herausfiltern kann. In einen ersten Schritt wird das BFS Testdaten bei 4 Kantonen erheben, ein Pilotkanton für jedes IT-System (Terris, Capitastra, SIFTI, Zürcher Lösung). Nach der Analyse dieser Daten werden auch die anderen Kantone eingeladen, Testdatensätze zu liefern, um das Filterprogramm in einem zweiten Schritt entlang der kantonalen Spezifitäten zu optimieren. Parallel dazu kontaktiert das BFS die Software Hersteller, die den Programmfilter so in ihre Standardsoftware einbauen sollen, dass er a) von den Berichterstattern einfach zu bedienen ist und dass die Berichterstatter dem BFS b) alle die benötigten Daten und nur diese via einen sicheren und geschützten Weg übermitteln können. Das BFS bedankt sich für die Unterstützung, die es seitens Kantonen und Software-Herstellern erfährt. (Input BFS)

Stand Aktualisierung GBDBS

Wann kann die neue GBDBS-Version genutzt werden?

- Grundsätzlich nach Meilenstein 5 (MS5) gem. dem in der Begleitgruppe definierten Vorgehen: <https://www.egrис.admin.ch/dam/data/egrис/begleitgruppe/2013-09-19/aenderungsprozess-d.pdf>
- Auf speziellen Wunsch kann eine frühere Version implementiert werden, dies ist aber mit zusätzlichen Kosten für den Kanton und den Bund verbunden. Grundsätzlich sollten diese Kosten vermieden werden.
- Zeit für Implementierung bei der Lzs: <1 Monat nach MS5

Aus der Diskussion:

Capitastra prüft mit dem Kanton BE und im Austausch mit Terravis die Version 2.1.2.

Terris wird die Version 2.1.x ab Q1 2018 prüfen.

Das BJ wird keinen Druck für die Erreichung des MS 5 aufsetzen, für seine Zwecke ist die Version 2.0.5 ausreichend.

Entscheid:

Das BJ wird zusätzlich zur Version 2.0.5 die Version 2.1.2 der GBDBS verfügbar machen, falls der Kanton Bern eine Lieferung an die Lzs aus ernsthaften Gründen von dieser Version abhängig macht. Wenn möglich, wird der Aufwand für diesen Zwischenschritt vermieden.

Stand der eCH-Standards zu eGRISDM und GBDBS

Thema an sich nicht behandelt.

Es wurden Befürchtungen geäussert, dass eine beschlossene GBDBS-Version im Rahmen des eCH-Prozesses erneut angepasst werden muss. Diese Befürchtungen sind unbegründet, da lediglich die eCH-Form für die Publikation verwendet wird damit auch eCH-Nutzer die GBDBS in einer Form vorfinden, die sie verstehen und nutzen können. Eine Mitsprache im Rahmen des üblichen eCH-Verfahrens ist ausgeschlossen.

Stand Personenidentifikator

Es gibt zurzeit keine News zum Personenidentifikator.

Update zum Register der Urkundspersonen - Neue Funktionen

Kantone AG, BE, BS, FR, SO, TG, UR, VD können elektronische öffentliche Urkunden ausstellen.

Nur wenn ein Kanton

- die kantonalen gesetzlichen Voraussetzung geschaffen hat
- für seine Urkundspersonen die Möglichkeit der Registrierung auf UPreg anbietet

kann UPreg genutzt werden.

Ohne UPreg ist die Erstellung von gültigen elektronischen öffentlichen Urkunden nicht möglich.

Die Aufschaltung der neuen Version von UPreg ist für den 6. Mai vorgesehen. Dabei wird es einem Kanton möglich sein, ein eigenes Register zu führen und Zulassungsbestätigungen aus UPreg zu beziehen.

Für den Bezug von Zulassungsbestätigungen und deren Validation nach Bundesrecht hat dies keinen Einfluss, da die gemäss kantonalen Regeln bestimmten Urkundspersonen in UPreg hinterlegt sind.

Dritte (Signaturdienste), welche Zulassungsbestätigungen ausgeben, müssen allerdings weiterhin Anpassungen des Bundes nachvollziehen (z. B. müssen grundsätzlich ab dem 6. Mai die Kantone der Urkundsperson und die Domäne mitgeliefert werden, das BJ hat eine kurze Übergangsfrist für die Anpassungen vorgesehen, wo sowohl die alte wie auch die neue Version akzeptiert werden.)

Vorbehalten bleiben weiter kantonale Regeln, welche zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Bundesrecht kantonale Ergänzungen einfordern.

Weiterentwicklung elektronisches Grundbuch – Überblick

Es wurde ein Vorgehen als Vorschlag präsentiert. Der Vorschlag wurde grundsätzlich akzeptiert:

- Vision – Wie soll das elektronische Grundbuch in der Schweiz dereinst aussehen?
- Strategie – Welche Teile aus der Vision sind es wert realisiert zu werden?
- Stakeholder – Wessen Unterstützung brauchen wir um die Strategie realisieren zu dürfen und zu können?

Aus der Diskussion:

- Es wurde geprüft, ob die Begleitgruppe überhaupt die Aufgabe hat, eine Strategie zu Informatikthemen aus dem Bereich Grundbuch zu entwickeln. Dies wurde anhand des Mandats der Begleitgruppe bejaht. Das fachliche und technische Wissen für eine solche Strategie ist vorhanden, allerdings ist die Begleitgruppe nicht in der Lage, die Hierarchie umzusetzen oder zu beauftragen, sie ist dazu auf Stakeholder angewiesen.
- Eine Strategie kann nur Top-Down implementiert werden (betriebswirtschaftlicher Grundsatz), daher ist das Stakeholdermanagement äusserst wichtig: Nur wenn Entscheider die Strategie der Begleitgruppe mittragen, können Resultate aus dem Strategieprozess Einfluss auf das zukünftige Grundbuch nehmen.
- Es soll eine Strategie für die elektronischen Prozesse im Grundbuch entwickelt werden – das ist keine Strategie der einzelnen Kantone oder des Bundes, sondern eine Strategie für die effiziente elektronische Zusammenarbeit von diesen.
- Die Grundbuch-SW-Lieferanten als Leistungserbringer der Kantone und deren Auftragnehmer nehmen in einer ersten Phase nicht am Strategieprozess teil.

Nächste Schritte:

- Christian Bütler wird beauftragt, eine Umfrage bei den Kantonen durchzuführen, welche Kantonsvertreter an der Strategiediskussion teilnehmen.

- Die erste Sitzung sollte im Juni stattfinden. Vertreter von folgenden Organisationen haben sich spontan bereiterklärt an der Strategiefindung mitzuwirken: LU, ZH, TG, VD, BJ-RI. Die Kommunikation an die Kantone wird per E-Mail in der Begleitgruppe abgestimmt.

Varia

Keine.

Nächste Sitzung

Gemäss Einladung.